

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Bauverwaltungsabteilung  
**Verfasser/in**  
Kaufmann, Ralf

**Vorlagen-Nr.**  
600/78/2017  
**Aktenzeichen**  
61 50 20

**Anlagedatum**  
13.06.2017

## Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Karsau	04.07.2017	Ö	Vorberatung
Bau- und Umweltausschuss	06.07.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	20.07.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

## Verhandlungsgegenstand

### **Baulandumlegung „Auf der Schanz II,, Stadtteil Karsau, Umlegungsanordnung**

## Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch wird für das Gebiet des Bebauungsplanes „Auf der Schanz II“ die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 – 79) angeordnet. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebiets bleibt dem Umlegungsausschuss im Rahmen des Umlegungsbeschlusses vorbehalten. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Auf der Schanz II“.

## Anlagen

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro  nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

Erläuterung:

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

**unter**

Kostenstelle Name der Kostenstelle

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf der Schanz II“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 12.11.2015 gefasst. Die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist ebenfalls erfolgt. Einzelne Stellungnahmen sind eingegangen.

Für die Verwirklichung des Bebauungsplanes müssen bodenordnende Maßnahmen durch ein Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden, zumal sämtliche Grundstücke (ohne Strassen) im Privateigentum sind.

Für das Bebauungsplanverfahren gilt folgender Abgrenzungsbereich:  
(siehe Anlage)